

*An die Konzessionsgemeinde
der Kraftwerke Zervreila AG*

(gemäss Verteiler)

Chur, 15. Oktober 2018

Botschaft

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Laut Art. 2 Abs. 2 lit. a der Statuten der Korporation der Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Zervreila AG (KOKWZ) berät und unterstützt die Korporation die Konzessionsgemeinden in allen Fragen, welche das Verleihungsverhältnis mit der KWZ betreffen. Die Korporation vertritt die Konzessionsgemeinden gegenüber der KWZ und deren Partnern in allen Belangen im Zusammenhang mit der Beteiligung, sie ist Partei des Partnervertrages mit den übrigen Partnern der KWZ AG und sie regelt insbesondere auch die Verwertung der Energie, welche der Gesamtheit der Konzessionsgemeinden gemäss Vergleichsvereinbarung mit der KWZ zusteht (Art. 2 Abs. 2 lit. b bis d der Statuten). Schliesslich bereitet die Korporation zuhanden der Korporationsgemeinden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Informationen im Zusammenhang mit Fragen der Wasserrechtsverleihung vor (Art. 2 Abs. 2 lit. f der Statuten).

In dieser Funktion hat der Vorstand der KOKWZ mit der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) zwei Geschäfte ausgehandelt, die für die Konzessionsgemeinden von grosser Bedeutung sind. Das erste Geschäft betrifft den Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008 zwischen den Konzessionsgemeinden, dem Kanton Graubünden und KWZ. Das zweite Geschäft regelt in der Vereinbarung vom 10. September 2018 die Thematik der Restwertentschädigung (RWV) zwischen den Korporationsgemeinden, dem Kanton Graubünden und der KWZ. Beide Geschäfte sind von erheblicher praktischer und finanzieller Bedeutung für die Gemeinden.

Die beiden Geschäfte wurden anlässlich der Delegiertenversammlung der KOKWZ vom 12. September 2018 den Delegierten und den Gemeindepräsidenten der Mitgliedgemeinden vorgestellt. In der Beilage erhalten Sie den versprochenen Entwurf einer Botschaft für die Abstimmung in der Gemeinde. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, den Botschaftsentwurf bei Bedarf anzupassen.

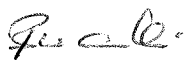
Die Regelung im Beteiligungsvertrag vom 19. März 2008, welche mit dem Nachtrag 1 nun angepasst wird, ist Ausfluss der Vergleichsvereinbarung vom 15. April 2003, welche ursprünglich von allen Konzessionsgemeinden genehmigt worden war. Der Nachtrag 1 ist deshalb durch jenes kommunale Organ verabschieden zu lassen, welches ursprünglich über die Vergleichsvereinbarung bzw. den Beteiligungsvertrag befunden hat (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung). Die Restwertvereinbarung ihrerseits betrifft unter anderem auch Fragen der Heimfallentschädigung und stellt insofern eine Änderung der konzessionsrechtlichen Bestimmungen über den Heimfall dar. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung der jeweiligen kommunalen Konzessionsbehörde (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zum Entscheid zu unterbreiten (Art. 10 Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden). Sollten hinsichtlich des zuständigen Organs – Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung – in der Gemeinde Fragen oder Unklarheiten bestehen, sind wir gerne bereit, Sie auf Anfrage hin zu unterstützen. Ebenso steht Ihnen der Rechtsberater der KOKWZ, Dr. iur. Gieri Caviezel, Chur, für die Beantwortung von Rechtsfragen zur Verfügung (Tel. 081 258 55 55 oder g.caviezel@caviezelpartner.ch).

Wie in der Botschaft dargelegt, haben sich auch die zuständigen Fachdepartemente des Kantons Graubünden mit dem Nachtrag 1 zum Beteiligungsvertrag und mit der Restwertvereinbarung auseinandergesetzt. Sie empfehlen den Gemeinden, den beiden Vorlagen zuzustimmen. Die entsprechenden Empfehlungen werden wir Ihnen in schriftlicher Form zeitnah zukommen lassen.

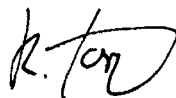
Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Vertreter des Vorstandes der KOKWZ sind auch gerne bereit, Sie im Rahmen von Orientierungs- oder Gemeindeversammlungen zu unterstützen; zögern Sie nicht, von diesem Angebot im Bedarfsfall Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüsse

Für die KOKWZ



Georg Anton Buchli



Reto Jörgen

Beilagen: - erwähnt

Verteiler: Gemeinde Bonaduz
Gemeinde Flims
Gemeinde Ilanz/Glion
Gemeinde Lumnezia
Gemeinde Safiental
Gemeinde Sagogn
Gemeinde Schluein
Gemeinde Tamins
Gemeinde Trin
Gemeinde Vals

Kopie z.K.: Regierung des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7000 Chur
Kraftwerke Zervreila AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen